

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 18.09.2021**

### **Bekanntgabe der Stadt Minden nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nord- rhein-Westfalen (UVPG NRW) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die EDEKA Minden eG, Wittelsbacherallee 61, 32427 Minden hat für ihren Neubau der Hauptverwaltung mit Nebengebäuden auf dem Grundstück in der Gemarkung Minden, Flur 25, Flurstücke 1175, 1176, 1177 und 1178 (Wittelsbacherallee) die nach § 60 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung beantragt (Aktenzeichen 51.36.MI.7/21).

Das Hauptverwaltungsgebäude stellt kein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Bei den ebenfalls dem Bauantrag zu Grunde liegenden vier Außenparkplätzen für Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG. Auf der Grundlage des § 1 UVPG NRW ist gemäß Nr. 12 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

An dem bislang gewerblich genutzten und flächendeckend versiegelten Standort der EDEKA Minden eG entstehen vier Parkplätze mit 493 Stellplätzen auf einer Gesamtfläche von ca. 11.500 m<sup>2</sup>.

Für den Standort war sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 744B als auch im Rahmen von Erweiterungen bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Das beantragte Vorhaben erweist sich im Verhältnis zur vorhergehenden Situation als Neuvorhaben (§ 7 UVPG).

Die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens ist auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 UVPG NRW zu beurteilen. Nach Anlage 1, Nr. 12 UVPG NRW ist für Parkplätze eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn diese die in der Anlage 1 Nr. 18.4 UVPG angegebenen Werte überschreiten.

Für das Bauvorhaben wurde nach § 1 der UVPG NRW unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn durch das Bauvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrags auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen hat ergeben, dass durch den Bau der Parkplätze keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass weder Schutzgüter noch Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind. Besondere Belastungen für die Umwelt sind nicht zu erwarten. Von besonderen Gefahrenlagen ist nicht auszugehen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden gibt hiermit das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Auf der Grundlage des § 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufweist, die zu berücksichtigen wären, sodass eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen mit der Abwägung und dem Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall werden im Baubürgerbüro der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen im Dienstgebäude Domstraße 2, Zimmer Nr. 1.09 zur Einsicht bereit gehalten.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache mit dem Baubürgerbüro (Tel. 0571/89444 oder per Email unter [baubuergerbuero@minden.de](mailto:baubuergerbuero@minden.de)) erforderlich.

Minden, den 09. September 2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke